

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 07.09.2017

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zur Bundestagswahl am 24.09.2017	306
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses anlässlich der Landtagswahl am 15. Oktober 2017 im Wahlkreis 48 – Elbe	306
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 37 Lüchow-Dannenberg – Lüneburg zur Bundestagswahl am 24.09.2017 ...	306
Bekanntmachung des Erörterungstermins zur Änderung des Betriebs der Kartbahn des ADAC Fahrsicherheitszentrums Hansa GmbH & Co. KG ...	307

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Wahlbekanntmachung der Hansestadt Lüneburg	307
	Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 im Wahlkreis 49 – Lüneburg	309
	Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplans Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	309
	Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 2 - 2017 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „Bockelsberg-Ost“	310
	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Entwürfe für die 74. Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ und des Bebauungsplans Nr. 154 „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	312
	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 14. Änderung des Bebauungsplans Ebensberg Nr. 2 „Am Ebensberg“ gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	313
Gemeinde Amt Neuhaus	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	314
	Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für die Haushaltsjahre 2017 und 2018	315
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Deutsch Evern (Straßenausbaubeitragsatzung)	316

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zur Bundestagswahl am 24.09.2017

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses habe ich für den Bereich des Landkreises Lüneburg 23 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten

- am 24.09.2017, um 15.00 Uhr,
- in der Kreisverwaltung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,
- in den Gebäuden 1 und 2, Eingänge A, D und H

zusammen. Die gesamte Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Mit der Auszählung der Stimmen wird um 18.00 Uhr begonnen.

Lüneburg, 21. August 2017

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Leitzmann

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses anlässlich der Landtagswahl am 15. Oktober 2017 im Wahlkreis 48 – Elbe

Anlässlich der Landtagswahl am 15.10.2017 gebe ich gemäß § 3 Abs. 6 der Nieder-sächsischen Landeswahlordnung die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt, der nach § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes gebildet wurde:

Vorsitzender:

Erster Kreisrat
Jürgen Krumböhmer
– Kreiswahlleiter –

Weitere Mitglieder:

Peter Monréal
Sülbecker Weg 9
21379 Rullstorf

Hans-Georg Führinger
Echemer Str. 15
21379 Scharnebeck

Dr. Henry Arends
Bei den Eichen 10
21365 Adendorf

Franz-Josef Kamp
Im Kolland 20
21368 Dahlenburg

Sebastian Heilmann
Witzendorffstr. 29
21339 Lüneburg

Ulrike Möckelmann
Ginsterweg 3
21335 Lüneburg

Stellvertretender Vorsitzender:

Kreisamtmann
Hermann Leitzmann
– Stellvertretender Kreiswahlleiter –

Stellvertretende Mitglieder:

Heike Piepke
Eichkamp 12 a
21365 Adendorf

Meinhard Perschel
Am Hundeberg 2 A
21403 Wedisch Evern

Gisela Gliesche
Am Klippstein 21
21407 Deutsch Evern

Siegfried Kubiak
Immenkorb 26
21397 Barendorf

Julia Moragas
Maneckeweg 7
21339 Lüneburg

Dr. Michael Ebert
Wilhelm-Reinecke-Str. 19
21335 Lüneburg

Lüneburg, 1. September 2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 48 – Elbe beim Landkreis Lüneburg

In Vertretung

Leitzmann

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 37 Lüchow-Dannenberg – Lüneburg zur Bundestagswahl am 24.09.2017

In einigen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen spezielle Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahrgang aufgedruckt sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl von den Statistischen Landesämtern

und vom Statistischen Bundesamt. Auswertung der Stimmzettel und Auszählung der Wählerverzeichnisse sind organisatorisch strikt getrennt. Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz geregelt und zugelassen. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Im Einzelnen sind davon folgende Wahlbezirke betroffen:

Briefwahlbezirke:

Hansestadt Lüneburg: B 430 Lüneburg I
Hansestadt Lüneburg: B 436 Lüneburg VII

Urnenwahlbezirke:

Samtgemeinde Lüchow (Wendland): 713 Flecken Clenze I
Samtgemeinde Elbtalaue: 732 Stadt Dannenberg (Elbe) II
Samtgemeinde Bardowick: 532 Bardowick II
Samtgemeinde Bardowick: 542 Handorf II
Hansestadt Lüneburg: 108 Christiani-Schule I
Hansestadt Lüneburg: 202 Oberschule Wasserturm
Hansestadt Lüneburg: 310 Gymnasium Oedeme I
Hansestadt Lüneburg: 317 Altes Feuerwehrhaus Rettmer
Hansestadt Lüneburg: 401 Firma Roy Robson

Lüchow (Wendland), den 05.09.2017

Der Kreiswahlleiter
gez. J. Schulz, Landrat

Bekanntmachung des Erörterungstermins zur Änderung des Betriebs der Kartbahn des ADAC Fahrsicherheitszentrums Hansa GmbH & Co. KG

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen des ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa GmbH & Co. KG, ADAC-Straße 1, 21409 Embsen, bekanntgegeben im Amtsblatt 10/2017 am 6.07.2017, zur Änderung des Betriebs der Kartbahn wurde am 10. August 2017 abgeschlossen. Die Einwendungsfrist endete am 24. August 2017. Es sind Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Daher setze ich einen Erörterungstermin

Am 25. September 2017
Um 9:00 Uhr
Im Sitzungssaal des Landkreises,
Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1

fest.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Reisgies

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Wahlbekanntmachung der Hansestadt Lüneburg

1. Am Sonntag, dem 24.09.2017, findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Hansestadt Lüneburg ist in 64 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08. bis 30.08.2017 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Landkreis Lüneburg am Wahltag um 15.00 Uhr beim Landkreis Lüneburg, im Kreishaus, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, in den Gebäuden 1 und 2, Eingänge A, C, D und H zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In den Wahlbezirken

- 108 – Christianischule HRS am Kreideberg, Thorner Straße 14
- 202 – Oberschule Wasserturm (ehem. HS Stadtmitte), Kalandhaus, Haagestraße 1
- 310 – Gymnasium Oedeme, Eingang F, Oedemer Weg 77
- 317 – Altes Feuerwehrhaus Rettmer, Klosterweg 23
- 401 – Firma Roy Robson, Bleckeder Landstraße 18 - 20

werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrgruppe der Wähler zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in gesondert eingerichteten Statistikstellen der Gemeinden und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Lüneburg, 16.08.2017
HANSESTADT LÜNEBURG

In Vertretung
Markus Moßmann

BEKANNTMACHUNG für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag im Wahlkreis 49 – Lüneburg

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 49 – Lüneburg – für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017 setzt sich wie folgt zusammen.

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
1. Moßmann, Markus, Rathaus, Lüneburg	1. Sorger, Wolfgang, Rathaus, Lüneburg
Beisitzer bzw. Beisitzerin	Vertreter bzw. Vertreterin
2. Prange, Holger, Amelungstraße 14, 21385 Amelinghausen	2. Pauck, Bärbel, Glogauer Straße 12, 21337 Lüneburg
3. Krack, Jörn, Am Lerchenberg 18, 21391 Reppenstedt	3. Beck, Leroy, Heinrich-Böll-Straße 41, 21335 Lüneburg
4. Linder, Konstantin, Rotenburger Straße 43, 21339 Lüneburg	4. Butenschön, Volker, Lindenstraße 16, 21335 Lüneburg
5. Kuhn, Wolfgang, Sternkamp 9, 21339 Lüneburg	5. Winterberg, Ingrid, Im Kamp 15, 21335 Lüneburg
6. Soltau, Hermann, Weberskamp 2, 21357 Bardowick	6. Lütjens, Holger, Hermann-Löns-Weg 4, 21449 Radbruch
7. Dr. Möckelmann, Ties, Ginsterweg 3, 21335 Lüneburg	7. Dr. Ebert, Michael, Wilhelm-Reinecke-Straße 19, 21335 Lüneburg

Lüneburg, 31.08.2017
Moßmann

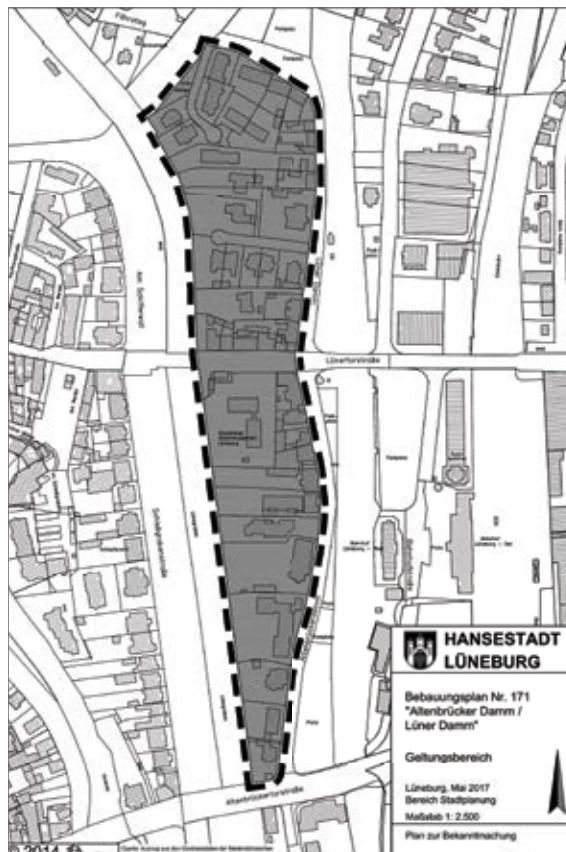
Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplans Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 16.08.2016 folgende Beschlüsse gefasst:
Gemäß § 2 i. V. m. § 13 a BauGB wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 eingeleitet. Der Bebauungsplan Nr. 171 bekommt die Bezeichnung „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.

Ziel des Bebauungsplans ist es, im Wesentlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO und Gestaltungsregelungen durch örtliche Bauvorschriften über Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 NBauO zu treffen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang durchzuführen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch beschrieben.



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 171 „Altenbrückerdamm/Lüner Damm“, liegt in der Zeit vom 15.09.2017 bis einschließlich 16.10.2017 im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Lüneburg, 05.09.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann

Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 2 - 2017 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „Bockelsberg-Ost“

Satzung

der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 2 – 2017 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „Bockelsberg-Ost“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am

31.08.2017 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.07.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Bockelsberg-Ost“ beschlossen hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Die Flurstücksbezeichnungen sind in einer Tabelle beigefügt.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg,

Mädge
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 28 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf Folgendes hingewiesen:

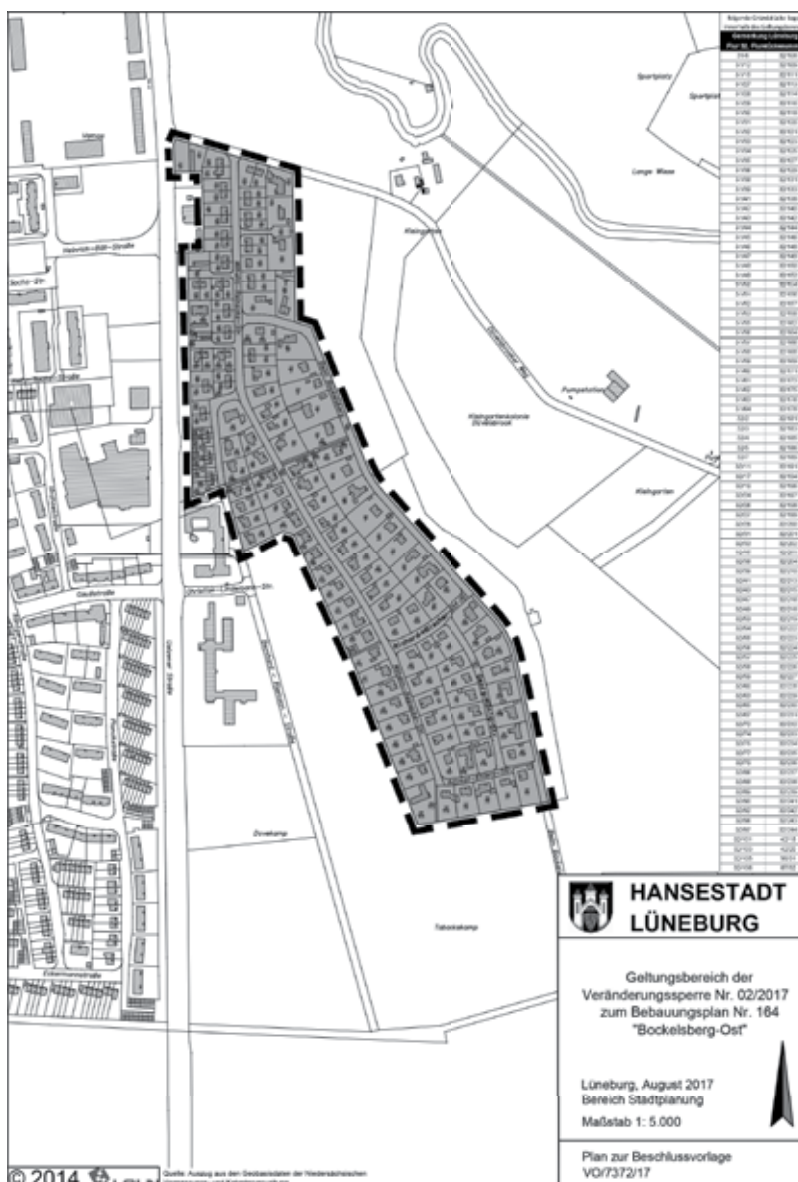
1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, 01.09.2017

In Vertretung
Gundermann

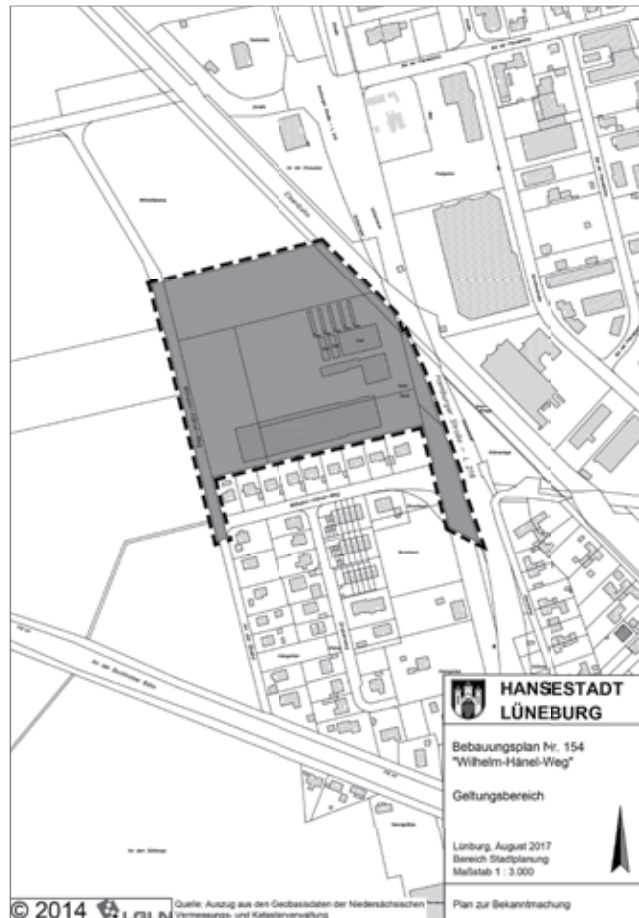
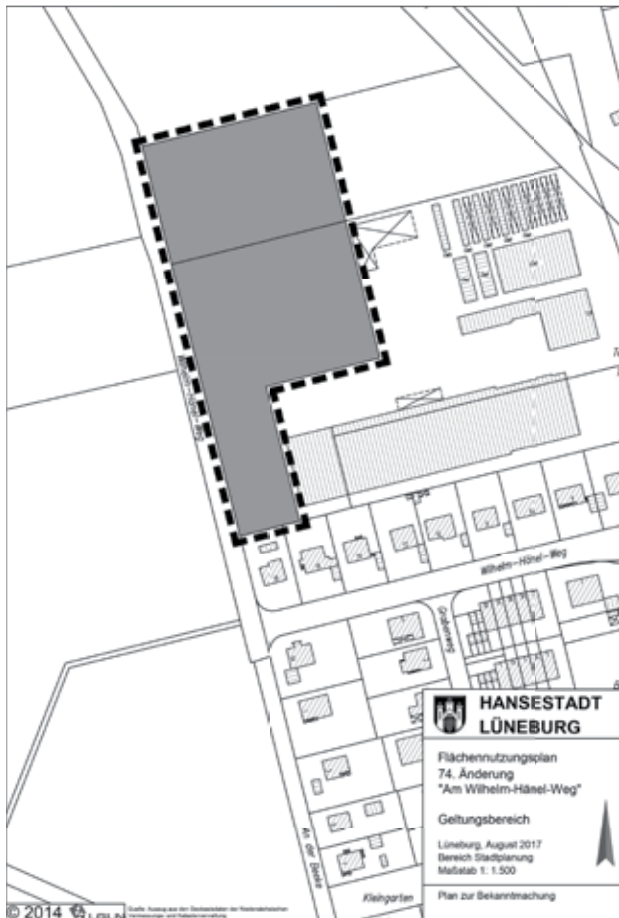


Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Entwürfe für die 74. Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ und des Bebauungsplans Nr. 154 „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 28.08.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf zur 74. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ wird mit geändertem Geltungsbereich nebst Entwurf der Begründung beschlossen.
2. Der geänderte Entwurf wird gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel förmlich beteiligt.
3. Der Auslegungsentwurf des Bebauungsplans Nr. 154 „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ nebst Begründung wird mit den Änderungen beschlossen.
4. Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Die Geltungsbereiche sind nachfolgend zeichnerisch dargestellt.



Die Entwürfe der 74. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans Nr. 154 „Am Wilhelm-Hänel-Weg“ liegen in der Zeit vom **15.09.2017** bis einschließlich **16.10.2017** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Neben den Entwürfen der Pläne mit deren Begründungen sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)/Naturschutzverbänden sowie Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu:

- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen/Regionaldirektion Hannover/Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Hinweis auf Zuständigkeit der Gemeinde
- Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration mit Hinweis auf Prüfungsbedarf zu Planungsalternativen
- Naturschutzverbände mit Vorschlag für naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme, sowie Hinweisen auf vorhandene zu erhaltende oder neu zu entwickelnde Grünstrukturen, ökologische Standards und zur FNP-Änderung

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan mit Berechnungen und Empfehlungen zu Straßen- und Schienenverkehrslärm sowie Gewerbelärm vorhandener und geplanter gewerblicher Nutzungen
- Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan mit Prognosen zum Verkehrsaufkommen, Fortschreibung
- Baugrunduntersuchung im B-Plangebiet, insbesondere zur Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan, insbesondere zum Vorkommen von Vogelarten, u.a. Rauchschwalben, sowie Vorkommen von Fledermäusen

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gem. § 3 Abs.2 BauGB ist außerdem ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 30.08.2017

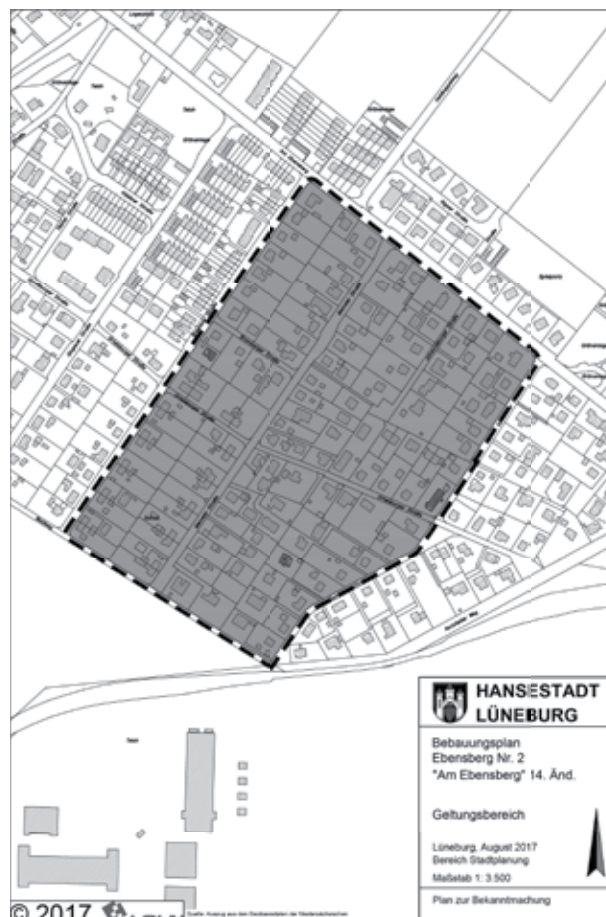
In Vertretung
Gundermann

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 14. Änderung des Bebauungsplans Ebensberg Nr. 2 „Am Ebensberg“ gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 28.08.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Auslegungsentwurf der 14. Änderung des Bebauungsplans Ebensberg Nr. 2 „Am Ebensberg“ nebst Entwurf der Begründung und örtlichen Bauvorschriften wird mit den Änderungen beschlossen. Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
2. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wird auf 2 Wochen verkürzt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachstehend zeichnerisch dargestellt.



Die Änderung des Bebauungsplans wird gem. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes Ebensberg Nr. 2 „Am Ebensberg“ liegt in der Zeit vom **15.09.2017** bis einschließlich **29.09.2017** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplans können von jedermann während der Auslegungszeit schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist außerdem ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 31.08.2017

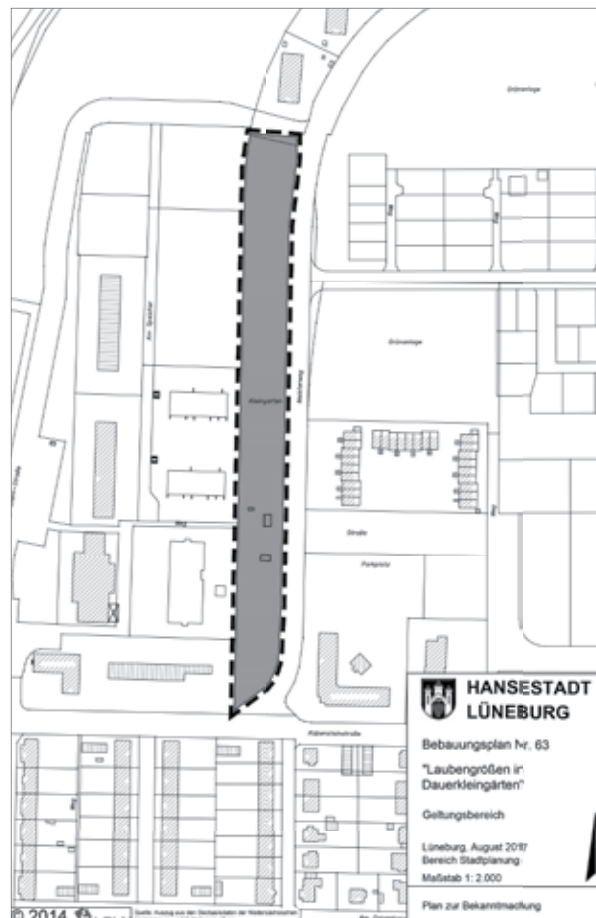
In Vertretung
Gundermann

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 28.08.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf der Aufhebung der Teilfläche 6 „Hopfengarten“ des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel förmlich beteiligt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachstehend zeichnerisch dargestellt.



Der Entwurf der Aufhebung der Teilfläche 6 „Hopfengarten“ des Bebauungsplans Nr. 63 „Laubengrößen in Dauerkleingärten“ liegt in der Zeit vom **15.09.2017** bis einschließlich **16.10.2017** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00

Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Neben dem Geltungsbereich mit der Begründung sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)/Naturschutzverbänden sowie Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu:

- Eingriffsregelung (TÖB, Naturschutzverbände)
- Zum Vorkommen geschützter Arten (TÖB, Naturschutzverbände)
- Biotoptypenkartierung (Naturschutzverbände)

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Umweltbericht samt Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung und einer Artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurde im Hinblick auf die Aufhebung des Bebauungsplans insbesondere die Auswirkung auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- es werden Aussagen getroffen zu: Bedeutung der Kleingärten als privat nutzbare Freiräume.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tier:

- es werden Aussagen getroffen zu: Lebensraumpotenzial des Plangebietes für Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Insekten, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen:

- es werden Aussagen getroffen zu: Flächennutzung und Biotoptypenausstattung im Geltungsbereich.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgütern Boden und Wasser:

- es werden Aussagen getroffen zu: nat. Bodenart, Flächennutzung, Wasserhaltevermögen, Grundwasserneubildungsrate, vorhandene Kleingewässer.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft:

- es werden Aussagen getroffen zu: Kalt- und Frischluftentstehung, Landschaftsrahmenplan.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter:

- es werden Aussagen getroffen zu: Gartenlauben und Nutzgärten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

- es werden Aussagen getroffen zu: Kleingärten, Gehölzen, Brachflächen.

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungszeit schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist außerdem ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 31.08.2017

In Vertretung
Gundermann

Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in der Sitzung am 23.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

für das Haushaltsjahr	2017	2018
der ordentlichen Erträge auf	8.574.600,00 €	8.841.500,00 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	11.692.400,00 €	11.888.200,00 €
der außerordentlichen Erträge	0,00 €	0,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
für das Haushaltsjahr	2017	2018
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.939.100,00 €	7.206.000,00 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.692.200,00 €	9.886.200,00 €
der Einzahlungen für Investitionen	489.500,00 €	320.400,00 €
der Auszahlungen für Investitionen	1.007.800,00 €	1.065.900,00 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	518.300,00 €	745.500,00 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	145.100,00 €	146.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 518.300,00 € und für das Haushaltsjahr 2018 auf 745.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 10.000.000,00 € und für das Haushaltsjahr 2018 auf 13.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 19.05.2016 festgesetzt.

Neuhaus, den 23.05.2017

Richter
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22.08.2017 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.09.2017 bis einschließlich 19.09.2017 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 23.08.2017

Richter
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Deutsch Evern (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds.GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 23.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Deutsch Evern – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a. Randsteinen und Schrammborden,
 - b. Rad- und Gehwegen,
 - c. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d. niveaugleichen Mischflächen,
 - e. Beleuchtungseinrichtungen,
 - f. Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h. Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.;
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a. für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.,
 - b. für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v.H.,
 - c. für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.,
 - d. für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.,
 - e. für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.,
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a. für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.,
 - b. für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.,
 - c. Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.,

4. für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.;
 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 25 v.H.;
 6. bei Fußgängerzonen 30 v.H..
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) 2. Halbsatz der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden,
oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a– c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden, 0,5;
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167,
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333,
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfaßten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung;
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen;
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung;
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung;
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen;
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 9 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer öffentlichen Einrichtung i.S.d. § 1 erschlossen werden, sind für die Erhebung des Ausbaubeitrages, die nach § 5 ermittelten Flächen, nur zu 2/3 anzusetzen.
- (2) Die durch die Anwendung des Abs. 1 entstehenden Beitragsausfälle trägt die Gemeinde.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluß.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge können entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gestundet werden. Hierzu ist ein formloser Antrag an die Gemeinde Deutsch Evern zu richten.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis

sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.2002 außer Kraft.

Deutsch Evern, den 23.08.2017

Buntrock
Gemeindedirektorin

